

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1985/1/31 7Ob505/85,  
6Ob30/08t, 4Ob82/10b, 6Ob217/12y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1985

## Norm

AußStrG 2005 §107 Abs1 Z1

AußStrG §281

AußStrG 2005 §186 Abs1

## Rechtssatz

Durch eine Amtsbestätigung nach § 281 AußStrG kann ein der Rechtskraft fähiger Ausspruch über einen strittigen Rechtsschutzantrag nicht erfolgen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 505/85  
Entscheidungstext OGH 31.01.1985 7 Ob 505/85
- 6 Ob 30/08t  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 30/08t  
Vgl; Beisatz: Das „Obsorgedekret“ nach § 107 Abs 1 Z 1 2. Fall AußStrG stellt nur dann eine - dem § 186 Abs 1 AußStrG vergleichbare - Amtsbestätigung über aktenmäßig bei Gericht bekannte Tatsachen dar, wenn die Obsorgeverteilung zwischen den Eltern unstrittig ist. (T1); Beisatz: Soll hingegen eine ex lege bestehende Obsorgeverteilung in einem Fall urkundlich bestätigt werden, in dem die Eltern unterschiedlicher Auffassung sind und jeder Elternteil für sich ein bestehendes (Teil- bzw Mit-)Obsorgeverhältnis in Anspruch nimmt, kann nicht mehr lediglich von einer Amtsbestätigung gesprochen werden. Inhaltlich wird hier ja letztlich über einen Rechtsschutzantrag entschieden, der dahin lautet festzustellen, wer von den Elternteilen - allenfalls in welchem Ausmaß - tatsächlich ex lege mit der Obsorge betraut ist. (T2); Beisatz: Auch wenn ein derartiges feststellendes „Obsorgedekret“ nicht mit einer (rechtsgestaltenden) Entscheidung über die Regelung der Obsorge (Entziehung und Übertragung gemäß § 176 ABGB, Zuweisung gemäß § 177a ABGB, Genehmigung gemäß § 177 ABGB) verwechselt werden darf, sind aber doch regelmäßig die diese Obsorgeverfahren regelnden Bestimmungen, insbesondere die Anfechtungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. (T3)
- 4 Ob 82/10b  
Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 82/10b  
Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Verfahren über den Rechtsschutzantrag auf Ausstellung einer Amtsbestätigung nach § 107 AußStrG fallen in den Anwendungsbereich der Brüssel Ila?VO. (T4)
- 6 Ob 217/12y  
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 6 Ob 217/12y  
Vgl; Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0008644

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)